

An den Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Herr Wolfgang Jörg

**STELLUNGNAHME  
18/2008**

A04, A15

- ausschließlich per Mail -

Düsseldorf, den 29. Oktober 2024

**Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW  
zum Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und  
Betreuungsangebote im Primarbereich“ (Vorlage 18/2781)**

Sehr geehrter Herr Jörg,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW (LEB) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Erlass. Gerne verweisen wir auch auf eine frühere Stellungnahme des LEB aus Dezember 2021 zum Offenen Ganztags in NRW ([MMST17-4649](#)).<sup>1</sup>

Der LEB vertritt die Eltern<sup>2</sup> von mehr als 750.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, wird ihre Meinung dennoch zu selten angehört.<sup>3</sup>

Im Folgenden fokussiert sich der LEB besonders auf den Übergang von der Kita in die Schuleingangsphase - und damit den Übergang in mögliche, begleitende Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder.

Für viele Familien in NRW sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung tragende Säulen, wenn es um die frühkindliche Bildung geht. Gleichermäßen stellen sie eine wesentliche Unterstützung bei der Organisation des familiären Alltages dar. Für die Kinder selbst sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wichtige Institutionen, um soziale Kontakte zu knüpfen, Mitwirkungsstrukturen kennenzulernen oder die eigene Autonomie zu erleben.

Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule und in mögliche, begleitende Bildungs- und Betreuungssysteme stellt Familien in Nordrhein-Westfalen aktuell vor große

---

<sup>1</sup> vgl. [MMST17-4649.pdf](#)

<sup>2</sup> analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> National Coalition Deutschland: Der Zweite Kinderrechtebericht, S.12, abrufbar unter:  
<https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf>

Herausforderungen. Für viele Familien kommt es zu einer massiven Betreuungslücke, wenn eine Grundschule keinen Platz im Offenen Ganzttag anbieten kann. Während sich der Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im vorschulischen Alter nach den gebuchten Wochenstunden richtet, verlangen die Stundenpläne in den Grundschulen eine deutlich höhere Flexibilität der Eltern. Selbst wenn ein Platz im Offenen Ganzttag zur Verfügung steht, bringt der Wechsel von einem (durch das KiBiz) geregelten System in ein bis dato nahezu unregelmäßiges System entsprechende Strukturbrüche mit sich. Dazu zählen fehlende Regelungen zur Anzahl maximaler Schließtage, zum Umfang der Ferienbetreuung, zu Gruppengrößen, Personalqualifikationen, pädagogischen Konzeptionen, etc. Während der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gesetzlich geregelt ist, stehen verbindliche Rahmenbedingungen für den Offenen Ganzttag in NRW aus.

Seit der Verabschiedung des GaFöG im Oktober 2021 und dem damit verbundenen Rechtsanspruch von Kindern auf eine ganztägige Förderung ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse, warten Familien gespannt auf die landesrechtlichen Regelungen für NRW. Damit verknüpft ist die Erwartungshaltung, möglichst reibungsarme Übergänge zwischen dem System „Kita“ und dem System „Offener Ganzttag“ vorzufinden. Der im Juli 2024 vorgelegte Erlass von MSB und MKJFGFI lässt Verbindlichkeit missen und erfüllt bei weitem nicht die Erwartungen, welche Eltern und Familien in NRW an ein mögliches Ausführungsgesetz zum GaFöG haben.

#### Betriebserlaubnis

Während die beabsichtigte Stärkung der Kooperation zwischen Schule und anerkannten Trägern der Jugendhilfe uneingeschränkt begrüßt wird, stellt der Verzicht auf eine Betriebserlaubnis aus Sicht des LEB einen deutlichen Mangel des vorgelegten Erlasses dar. Durch eine Pflicht der Betriebserlaubnis, möglicherweise für die nahe Zukunft zeitlich gestaffelt, würden Familien Mindestanforderungen zugesichert. Insbesondere mit Blick auf Gruppengrößen bzw. Fachkraft-Kind-Relationen, Personalqualifikationen und den Kinderschutz Anforderungen, welche Familien erwartet hatten.

#### Gruppenstärke und fachliche Qualifikation

In der aktuellen Situation leiden Kindertageseinrichtungen massiv unter einem eklatanten Fachkräftemangel. Es steht zu befürchten, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter diese Situation spätestens ab dem Jahr 2026 weiter verschärft. Allerdings darf diese Situation nicht dazu führen, dass ein perspektives Fachkräftegebot für den Offenen Ganzttag bereits heute ausbleibt. Nur durch die Definition verbindlicher Standards, möglicherweise ergänzt durch zeitlich befristete Übergangsregelungen, kann der Anspruch über ein reines Betreuungsangebot hinaus aufrechterhalten werden.

#### Öffnungszeiten und Schließtage

Der im GaFöG definierte Anspruch auf Förderung im Umfang von acht Stunden täglich wird vom LEB als Leitlinie interpretiert. Dieser liegt bereits unterhalb des maximalen Buchungsumfanges, welcher heute in der frühkindlichen Bildung per KiBiz möglich ist. Damit müssten Familien, welche auf eine bedarfsorientierte Bildung und Betreuung von mehr als 40 Wochenstunden angewiesen sind, mit dem Übergang in die Grundschule potenziell einen Rückschritt hinnehmen. Der LEB spricht sich daher dafür aus, den im GaFöG genannten Umfang über landesrechtliche Regelungen für NRW zu erweitern.

Der im vorgelegten Erlass vorgesehene Zeitrahmen von 8 Uhr bis 16 Uhr lässt Wegstrecken, welche bspw. eine Früh- oder Spätbetreuung nötig machen, außer Acht. Aus der Sicht des LEB gilt es zu vermeiden, dass Träger im Offenen Ganzttag künftig aus Ermangelung rechtlicher Regelungen gänzlich auf eine Betreuung vor 8 Uhr bzw. nach 16 Uhr verzichten.

Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und anderen (z.B. beruflichen) Verpflichtungen spricht sich der LEB auch für eine Flexibilisierung der Teilnahmezeiten aus. Damit könnten Buchungsumfänge z.B. ungleich auf Wochentage verteilt werden, auch ohne eine Summe von 40 Wochenstunden zu überschreiten. Familien könnten so z.B. auch Therapiebedarfe oder bereits bestehende (Vereins-)Verpflichtungen, welcher einer regelmäßigen Teilnahme bis mindestens 15 Uhr entgegenstehen, berücksichtigen.

### Elternbeiträge

Die Regelungen des vorgelegten Erlasses werden unweigerlich zu einem Flickenteppich in den Elternbeiträgen für Angebote des Offenen Ganztages führen, wie er heute bereits in der frühkindlichen Bildung in NRW vorzufinden ist. Dies gilt es zu verhindern. Es bedarf einer Definition des Einkommensbegriffes sowie klaren Regelungen zur sozialen Staffelung, zur Geschwisterkindbefreiung und zu interkommunalen Ausgleichen. Eine starre, unbefristete Erhöhung der Höchstbeiträge um 3% p.a. gilt es ebenfalls zu vermeiden.

Zudem interpretiert der LEB die Regelungen des GaFöG dahingehend, dass im Rahmen der Elternbeitragssatzung eine maximale Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien abgedeckt ist. Die Möglichkeit der Erhebung von Zusatzbeiträgen für Ferienangebote erscheint daher fragwürdig und muss aus Sicht des LEB überdacht bzw. konkretisiert werden.

Im Rahmen der Mittagsverpflegung empfiehlt der LEB – analog zum KiBiz – die Verwendung des Begriffes „Entgelt für Mahlzeiten“. Während Kostenbeiträge unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und den tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden könnten, braucht es vielmehr klare Regelungen zu Entgelten, welche transparent kalkuliert und als Gegenleistung für eine durch Anbieter erbrachte Leistung erhoben werden.

Weder ein warmes Mittagessen noch die Bildung und Förderung im Rahmen außerschulischer Angebote dürfen vom Geldbeutel der Eltern abhängig gemacht werden.

### Partizipationsstrukturen

Eltern wie auch Kindern muss Raum für Beschwerde- und Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben werden. Im Sinne der Demokratiebildung und -stärkung sowie der gleichberechtigten Teilhabe müssen sich Kinder im Offenen Ganztage an der Ausgestaltung des Alltages beteiligen können. Zudem müssen Eltern - losgelöst von den vorgesehenen Mitwirkungsstrukturen des SchulG - die Möglichkeit erhalten, auf Augenhöhe mit Team und Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote, mitzuwirken. Allein die Tatsache, dass nicht zwingend alle aus der Elternschaft gewählten Mitglieder der Schulkonferenz von den Angeboten des Offenen Ganztages betroffen sind, verdeutlicht die Notwendigkeit einer separaten Mitwirkungsstruktur.

### Bedarfserhebung

Der vorgelegte Erlass spricht von bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangeboten, lässt jedoch Regelungen zur Bedarfserhebung und Bedarfsanzeige vermissen. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Offenen Ganztages ist es aus Sicht des LEB unerlässlich, die familiäre Perspektive klar zu berücksichtigen und regelmäßig reale Bedarf bei den Familien zu erfragen. Erklärtes Ziel aller beteiligten Akteure der Bedarfsplanung muss sein, eine möglichst hohe, passgenaue Bedarfsdeckung zu erreichen. Dabei dürfen z.B. soziale Kontakte von Kindern nicht darunter leiden, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe – auch übergangsweise – bei unzureichendem Platzangebot auf ergänzende (Betreuungs-)Angebote verweisen.

Zusammenfassend hält der LEB fest, dass der Offene Ganzttag eine wichtige Möglichkeit bietet, um die Vereinbarkeit von Familie und anderen (z.B. beruflichen) Verpflichtungen, auch nach dem Grundschuleintritt, aufrecht zu erhalten. Insbesondere stellen außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote einen Mehrwert für Kinder in NRW dar. Sie bedeuten soziale Interaktion mit Gleichaltrigen ebenso wie ein warmes Mittagessen oder eine qualifizierte Hausaufgabenbegleitung. Gerade für Kinder, die zu Hause aus unterschiedlichsten Gründen nur bedingt Unterstützung und Förderung erfahren, bedeutet der Offene Ganzttag eine Bereicherung und trägt daher zur Chancengerechtigkeit bei. Mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter verbinden Familien mit Kindern in Kindertagespflege oder Kita die klare Erwartungshaltung fließender Übergänge zwischen den Systemen ohne größere Strukturbrüche. Daher bedarf es verbindlicher Regelungen, welche über den vorgelegten Erlass hinausgehen. Diese Regelungen müssen entsprechend auch in einem reformierten KiBiz (z.B. im heutigen §30 – Zusammenarbeit mit der Grundschule) mitgedacht werden.

## **Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW**

**Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.**

**Geschäftsstelle:** Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

**Mail** [kontakt@lebnrw.de](mailto:kontakt@lebnrw.de) | **Homepage** [www.lebnrw.de](http://www.lebnrw.de) | **Facebook** [www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw](https://www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw)